

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis  
halb jährlich 2,50 M.  
pränumerando  
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Ausstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie  
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Nr. 10.

Minden i. Westf., Mai 1887.

6. Jahrgang.

### Anzeigen

kosten 30 Pf. die halbe Petitzelle oder deren Raum.  
Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden,  
Obermarktstraße 28.

Verlag v. Eugen Schneider  
in Minden.

### Inhalt:

Waaren aus nachgeahmten oder Halbedelsteinen in Verbindung mit unedlen Metallen, Nr. 200 b 2 des Zolltariffs (S. 85). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung [Schluß] (S. 85). Zoll- und Steuertechnisches: Branntwein (S. 87). Erkenntniß des Kgl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden v. 3. Febr. 1887 betreffend Reichsstempelabgabe (S. 87). Erkenntniß des Reichsgerichts v. 21. Jan. 1887 betr. Inkrafttretung von Verordnungen der Steuerbehörden (S. 88). Verschiedenes: Zur Frage eingriffssicherer Kassenschlösser (S. 90). Personalaufnahmen (S. 90).

Beilage: Italien, Zollbehandlung verschiedener Waaren. Anzeigen

### Waaren aus nachgeahmten oder Halbedelsteinen in Verbindung mit unedlen Metallen, sein ge- arbeitet, Nr 200 b 2 des Zolltariffs.

Edelsteine sind bekanntlich Mineralien von hohem Glanze, großer Durchsichtigkeit und Schönheit und finden in Verbindung mit Metallen zu Schmuckgegenständen Verwendung.

Man unterscheidet eigentliche Edelsteine oder Juwelen und Halbedelsteine oder farbige Steine.

Erstere sind sehr hart, polirfähig, durchsichtig, von ausgezeichnetem Glanze (sogenanntem Wasser und Feuer) und kommen äußerst selten vor. Die Halbedelsteine sind weniger hart und durchsichtig, manche nur durchscheinend und finden sich häufiger.

Nachgeahmt oder künstlich hergestellt werden die Edelsteine und Halbedelsteine am häufigsten durch Glas und zwar so glücklich, daß selbst Kenner dieselben nicht ohne technische Prüfung (Ermittlung der Härte und des spezifischen Gewichts) von echten Steinen unterscheiden können.

Solche Gläser (gegossene Glasstücke oder Glassteine) von äußerster Durchsichtigkeit und diamantartigem Farbenspiel (nach dem Erfinder „Straß“ genannt), welche durch Zusatz von gemischten Metalloxyden eine den echten Schmucksteinen eigene Färbung erhalten haben, nennt man Glasschlüsse, auch wohl Glaspasten oder Pasten.

Am häufigsten werden durch Glasschlüsse Granaten, Opal, Achat, Jaspis, ferner echte Korallen, Perlen und Bernstein (letzterer wird wissenschaftlich ebenfalls zu den Edelsteinen oder Juwelen, weichen Schmucksteinen, gerechnet) nachgeahmt.

Bernstein aus Glas wird vielfach auch zur Herstellung von Cigarrenspitzen verwendet.

Die unechten Steine oder Glasschlüsse, welche wie oben erwähnt, von den echten Steinen ohne technische Prüfung nicht zu unterscheiden sind, unterliegen im rohen Zustande dem Zollzolle von 30 Mf. (Nr. 10 f), bearbeitet (geschliffen, geschnitten etc.) dem Satze von 60 Mf. (Nr. 33 c) und in Verbindung mit feingearbeiteten unedlen Metallen dem Satze von 200 Mf. (Nr. 20 b 2) für 100 Kilogr.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß „Kurze Waaren“ aus fein gearbeiteten Metallen auch dann unter Nr. 20 b 2 fallen, wenn sie mit Glasschlüssen in nicht überwiegender Menge, jedoch wesentlich verbunden sind.

Was unter feingearbeitetem Metall im Sinne der Nr. 20 b 2 des Zolltariffs zu verstehen, ist in dem gegenwärtigen amtlichen Waarenverzeichniß bei dem Artikel: „Kurze Waaren“ nicht besonders angegeben; da aber alle Metallwaaren, welche vernirt, lackirt, polirt, vernickelt, ciselirt, guillochirt oder verziert sind, lediglich in Folge einer dieser Bearbeitungsarten als feine zu behandeln sind, so sind letztere auch als feine im Sinne der Nr. 20 b 2 des Zolltariffs zu bezeichnen. Außerdem würde es auch der Begriffsbestimmung in der Anmerkung 1 auf Seite 291 des amtlichen Waarenverzeichnißes direct widersprechen, wenn man z. B. lackirten oder polirten Herren- und Frauenschmuck aus Tombak als nicht feingearbeitet bezeichnen wollte.

Ein Zollbeamter.

### Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waaren- Abfertigung. (Schluß.)

2. Natron oder mineralisches Laugensalz ist ein in der Asche verschiedener Pflanzen, in salzigen Landseen, Mineralwässern enthaltener, auch auf der Erde und auf Steinen durch Ausscheidung sich bildendes und in Chili und Peru in großen Lagern sich findendes Laugensalz, welches dem Kali sehr ähnlich, von demselben aber dadurch zu unterscheiden ist, daß eine concentrirte Auflösung von Weinsteinäsüre auf Natronlösung keinen Niederschlag erzeugt, während das so behandelte Kali Krystalle von Weinstein absetzt.

a. Natron, borsäures (Borax), kommt theils in der Natur fertig vor, theils wird es künstlich dargestellt. Der natürliche oder rothe Borax erscheint in krystallinischen, halbdurchsichtigen, grau- oder grünlich weißen, leicht zu trennenden, seifenartig riechenden und sich anführenden Stücken. Der raffinierte oder künstliche Borax (in Italien aus der Borsäure bereitet) bildet feste, klingende, farblose, halbdurchsichtige Krystalle von häßlichem Geschmack, der jedoch nicht seifenartig ist. Borax